

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DOLOMITI NORDICSKI 2025/26

Last update: 09.12.2025

### ABSCHNITT I – RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND BESTIMMUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

#### 1. DAS ORGANISATIONSKOMITEE DOLOMITI NORDICSKI (OK DNS) UND DIE GEBIETSKONSORTIEN. FESTLEGUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

##### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis, das durch den Kauf eines Dolomiti-NordicSki-Loipenpasses (Tages-, Wochen- oder Saisonkarte) entsteht.

Der Pass berechtigt zur Nutzung der geöffneten und präparierten Langlaufloipen innerhalb der im Folgenden angeführten Regionen. Je nach gewähltem Produkttyp handelt es sich um:

- Dolomiti NordicSki Gesamtpass (Wochen- oder Saisonpass): gültig in allen angeschlossenen Regionen;
- Regionalpass (Tages-, Wochen- oder Saisonpass): gültig nur in der jeweiligen Region, wie auf dem Ticket angegeben.

##### 1.2 – Beteiligte Regionen und Kontakte:

###### ITALIEN

- 3 Zinnen Dolomiten
  - ✓ Tourismusverein Toblach → [info@toblach.info](mailto:info@toblach.info) – PEC: [toblach.dobbiaco@legalmail.it](mailto:toblach.dobbiaco@legalmail.it)
  - ✓ Tourismusverein Innichen → [info@innichen.it](mailto:info@innichen.it) – PEC: [tv.innichen@legalmail.it](mailto:tv.innichen@legalmail.it)
  - ✓ Tourismusverein Sexten → [info@sexten.it](mailto:info@sexten.it) – PEC: [sexten@messner.it](mailto:sexten@messner.it)
  - ✓ Tourismusverein Niederdorf → [info@niederdorf.it](mailto:info@niederdorf.it) – PEC: [niederdorf.villabassa@legalmail.it](mailto:niederdorf.villabassa@legalmail.it)
  - ✓ Tourismusverein Pragsertal → [info@prags.bz.it](mailto:info@prags.bz.it) – PEC: [tv.prags@legalmail.it](mailto:tv.prags@legalmail.it)
- Gsiesertal–Welsberg–Taisten
  - ✓ [info@gsieser-tal.com](mailto:info@gsieser-tal.com) – PEC: [gsieser-tal@arubapec.it](mailto:gsieser-tal@arubapec.it)
- Antholzertal
  - ✓ Tourismusverein Antholzertal → [info@antholzertal.com](mailto:info@antholzertal.com)  
– PEC: [tourismusvereinantholzertal@pec.bz.it](mailto:tourismusvereinantholzertal@pec.bz.it)
  - ✓ OK Biathlon → [info@biathlon-antholz.it](mailto:info@biathlon-antholz.it) – PEC: [info@pec.biathlon-antholz.it](mailto:info@pec.biathlon-antholz.it)

- Ahrntal
  - ✓ Tourismusverein Sand in Taufers → [info@taufers.com](mailto:info@taufers.com) – PEC: [tv.sandintaufers@legalmail.it](mailto:tv.sandintaufers@legalmail.it)
  - ✓ Tourismusverein Ahrntal: [info@ahrntal.it](mailto:info@ahrntal.it) – PEC: [tv.ahrntal@pec-bz.it](mailto:tv.ahrntal@pec-bz.it)
- Seiser Alm – Val Gardena
  - ✓ Verschönerungsverein Ferienregion Seiser Alm → [info@seiseralm.it](mailto:info@seiseralm.it) – PEC: [vvseiseralm@legalmail.it](mailto:vvseiseralm@legalmail.it)
  - ✓ Tourismusverein St. Christina → [info@valgardena.it](mailto:info@valgardena.it) – PEC: [st.christina@pec.it](mailto:st.christina@pec.it)
- Cortina d’Ampezzo
  - ✓ Consorzio Cortina → [info@cortina.dolomiti.org](mailto:info@cortina.dolomiti.org) – PEC: [seamsas1@pec.it](mailto:seamsas1@pec.it)
- Comelico–Sappada
  - ✓ Comunità Montana Comelico Sappada → [info@comelicosappada.it](mailto:info@comelicosappada.it) – PEC: [cm.comelicosappada@pecveneto.it](mailto:cm.comelicosappada@pecveneto.it)

## ÖSTERREICH

- Osttirol
  - ✓ Osttirol Marketing → [info@osttirol.com](mailto:info@osttirol.com)  
(In Österreich ist keine PEC vorgesehen.)

**1.3 – Anwendbares Recht und Vorschriften** - Bei der Nutzung der Loipen sind die jeweiligen nationalen Sicherheitsvorschriften zu beachten:

- In Italien: GvD Nr. 40/2021 sowie einschlägige Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen.
- In Österreich: Tiroler Sportgesetz, FIS-Verhaltensregeln sowie sonstige bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht. Für die Nutzung der Loipen in Osttirol gelten zusätzlich die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen Österreichs gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“).

## 2. – VERTRAGSPARTEIEN

### 2.1 Verkäufer (Loipenbetreiber)

Als Verkäufer („Loipenbetreiber“) gilt die Stelle, die den Loipenpass ausstellt und das Entgelt vereinnahmt. Dies kann – je nach Region – eine der folgenden Einrichtungen sein:

- a) ein Tourismusverein / Tourismusverband / Gebietskonsortium mit öffentlichem oder privatem Recht;

- b) ein Sportverein, ein Dienstleistungsunternehmen, eine Stiftung oder ein OK;
- c) eine Gemeinde;
- d) ein vom zuständigen Träger bestellter Konzessionär oder Pächter.

Bei Betreibern mit Sitz in Österreich (z. B. Osttirol) gilt:

- Der Kassenbeleg wird nach österreichischem Steuerrecht (USt/AT) ausgestellt.
- Für Verbraucher gelten die zwingenden Schutzvorschriften nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“).

Die vollständigen Kontaktdaten des Betreibers – Name, E-Mail-Adresse und ggf. PEC – finden sich in Abschnitt 1.2 sowie in der dem Nutzer auf dauerhaftem Datenträger (z. B. per E-Mail als PDF) übermittelten Kaufbestätigung.

**2.2 – Rolle des OK Dolomiti NordicSki (DNS)** - Das Organisationskomitee Dolomiti NordicSki (OK DNS) ist weder Vertragspartei noch Loipenbetreiber.

Es übernimmt ausschließlich Aufgaben der institutionellen, strategischen und kommunikativen Koordination, z. B.:

- zentrale Informations-Website,
- gemeinsame Kartografie,
- Marketingkampagnen,
- Markenführung und Netzwerkmanagement.

OK DNS verkauft keine Loipenpässe, stellt keine Rechnungen aus, erhält keine Zahlungen und ist nicht in keinerlei Zahlungsverkehr involviert.

Für alle vertraglichen Beziehungen, Rechte und Pflichten aus dem Passkauf ist ausschließlich der jeweils zuständige Loipenbetreiber verantwortlich.

OK DNS haftet nicht für Streitigkeiten, Leistungsstörungen oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

**2.3 Vertragsabschluss** - Der Kauf des Loipenpasses und das daraus entstehende Vertragsverhältnis werden ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Loipenbetreiber/Gebietskonsortium geschlossen.

Bei Online-Käufen ist der in der Zahlungsbestätigung ausgewiesene „merchant of record“ der zuständige Loipenbetreiber – auch dann, wenn dieser seinen Sitz in Österreich hat.

**2.4 Verkaufsstellen und Bevollmächtigte** - Der jeweilige Loipenbetreiber kann autorisierte Verkaufsstellen innerhalb seines Gebiets mit der Ausgabe und dem Verkauf der Loipenpässe beauftragen – zum Beispiel Skischulen, Verleihstationen, Beherbergungs- oder Gastbetriebe.

Diese Verkaufsstellen handeln im Namen und auf Rechnung des Loipenbetreibers und geben die Loipenpässe zu denselben Preisen und Bedingungen wie an der offiziellen Kasse oder im Onlineverkauf aus.

Ein von einer autorisierten Verkaufsstelle ausgestellter Loipenpass gilt als rechtsgültiges Kaufdokument.

Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, den offiziellen Preis gut sichtbar auszuhängen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform oder digital (z. B. per QR-Code) bereitzustellen.

Anträge auf Duplikate, Rückerstattungen oder Beschwerden erfolgen ausschließlich nach den Regelungen in den Artikeln 8, 9 und 2.5 und sind direkt an den jeweils zuständigen Loipenbetreiber zu richten.

**2.5 – Reklamationen & Kontakt** - Reklamationen und Anfragen – etwa zu Rückerstattungen oder Duplikaten – sind direkt an den zuständigen Loipenbetreiber zu richten. Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich in Abschnitt 1.2 sowie in der Kaufbestätigung.

Alternativ kann der Nutzer eine E-Mail an [info@dolomitinordicski.com](mailto:info@dolomitinordicski.com) senden. OK DNS leitet die Mitteilung in diesem Fall lediglich weiter und übernimmt keine Verantwortung für das weitere Verfahren oder mögliche Verzögerungen.

Der Loipenbetreiber verpflichtet sich, innerhalb von 30 Tagen zu antworten. Bei Betreibern mit Sitz in Österreich wird dem Nutzer auf Wunsch die nationale AS-Stelle „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ gemäß Richtlinie (EU) 2013/11 zur außergerichtlichen Streitbeilegung genannt.

## ABSCHNITT II – VERTRAGSSCHLUSS UND VERKAUFSSTELLEN

### 3. – DER LOIPENPASS

**3.1 Art und Form** - Der Loipenpass ist ein personenbezogener Beförderungstitel und wird entweder als physischer Datenträger oder in digitaler Form (z. B. QR-Code / Wallet) ausgestellt. Er ist nicht übertragbar – auch nicht unentgeltlich. Jede Manipulation, Vervielfältigung oder Weitergabe kann zur sofortigen Einziehung führen und gegebenenfalls einen Betrugstatbestand gemäß Art. 640 Codice Penale (Italien) bzw. § 146 StGB (Österreich) darstellen.

**3.2 Identifikationsdaten** - Auf dem Titel sind Vor- und Nachname des Inhabers, Tarifkategorie, Gültigkeitsdauer angegeben. Bei physischen Datenträgern hat der Inhaber das Namensfeld gut lesbar auszufüllen; in digitalen Formaten sind diese Daten im eindeutigen Code hinterlegt.

**3.3 Kontrolle des Loipenpasses** - Der Loipenpass ist bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei begründetem Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Personenzuordnung kann das Kontrollpersonal den Nutzer auf die Mitführung eines amtlichen Lichtbildausweises hinweisen und im Missbrauchsfall die zuständigen Behörden einschalten.

**3.4 Zeitliche Gültigkeit** - Alle Loipenpässe – einschließlich jener ohne festgelegten ersten Nutzungstag, wie z. B. Saisonkarten – sind ausschließlich für die im Art. 4 definierte Wintersaison der jeweiligen Ausgabe gültig.

Nach dem Kauf kann der Pass nicht mehr geändert oder umgewandelt werden (z. B. von einem Gebiets-Pass zu einem Dolomiti NordicSki-Pass), vorbehaltlich der in Art. 8 vorgesehenen Ausnahmen.

**3.5 Verantwortung des Inhabers** - Der Inhaber ist selbst dafür verantwortlich, den Datenträger sicher aufzubewahren und sicherzustellen, dass sein mobiles Gerät funktionstüchtig ist. Beschädigungen, technische Störungen oder eine leere Batterie begründen weder einen Anspruch auf Verlängerung noch auf Erstattung (vgl. Art. 9). Bei Verlust gelten die Regelungen gemäß Art. 8.

**3.6 Datenschutz** - Die im Zusammenhang mit dem Loipenpass erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 verarbeitet.

Für Loipenbetreiber mit Sitz in Österreich erfolgt die Datenverarbeitung zusätzlich nach dem Datenschutzgesetz 2018 (DSG); zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)). Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter <https://www.dolomitinordicski.com/de/privacy> abrufbar.

#### 4. – VERTRAGSGEGENSTAND UND SAISONDAUER

**4.1 Dauer der Wintersaison 2025/26** – Die reguläre Langlaufssaison beginnt am 8. Dezember 2025 und endet am 31. März 2026. Für die in Osttirol (A) gelegenen Loipen können Öffnungs- und Schließzeiten je nach Schneelage oder behördlicher Anordnung geringfügig abweichen.

**4.2 Gültigkeit der Loipenpässe** - Innerhalb des in Art. 4.1 genannten Zeitraums gelten alle Dolomiti-NordicSki-Loipenpässe sowie die Pässe der einzelnen Konsortien ausschließlich für den auf dem Pass angegebenen Zeitraum und das jeweilige Gebiet. Die Gültigkeit beschränkt sich auf jene Loipen in Italien bzw. Österreich, die am jeweiligen Tag offiziell geöffnet und in Betrieb sind.

**4.3 Verzeichnis der geöffneten Loipen** – Die täglich aktualisierte Übersicht der geöffneten Loipen – einschließlich jener in Osttirol – ist unter [www.dolomitinordicski.com/de/loipen](http://www.dolomitinordicski.com/de/loipen) abrufbar. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, die Informationen vor dem Kauf und vor jeder Nutzung des Loipenpasses eigenständig zu prüfen. Mit dem Erwerb eines Loipenpasses erkennt der Nutzer dieses Informationssystem ausdrücklich an.

**4.4 Vorzeitige Öffnungen und verspätete Schließungen** - Einzelne Loipen oder Loipenverbunde können vor dem 8. Dezember 2025 oder nach dem 31. März 2026 nach Ermessen des jeweiligen Loipenbetreibers geöffnet werden.

In solchen Fällen gilt:

- Saisonpässe 2025/26 behalten ihre Gültigkeit, solange die betreffende Loipe offiziell geöffnet ist;
- Wochen- und Tagespässe sind ausschließlich an den auf dem Titel angegebenen Kalendertagen gültig – auch bei abweichender Betriebsdauer der Loipen;
- Der Loipenbetreiber haftet nicht für eine vorzeitige Schließung oder eine noch nicht erfolgte Öffnung einzelner Loipen.

**4.5 Beschränkungen oder Schließungen während der Saison** - Einzelne Loipen, Loipengruppen oder ganze Gebiete können aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs des Betreibers ganz oder teilweise geschlossen oder eingeschränkt werden (z. B. Wetterbedingungen, Schneelage, Sicherheitsprobleme, technische Defekte, Gesundheits- oder Energiesituationen, behördliche Anordnungen in Italien oder Österreich).

Der Nutzer erklärt sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert sie ausdrücklich. Ein Anspruch auf Rückerstattung, Schadenersatz oder Verlängerung des Loipenpasses besteht in solchen Fällen nicht (vgl. Art. 9).

**4.6 Schutzklausel (pro-rata-Erstattung)** - Bleiben alle Loipen im Geltungsbereich des erworbenen Loipenpasses während der ordentlichen Saison (vgl. Art. 4.1) länger als 14 aufeinanderfolgende Tage vollständig geschlossen, hat der Nutzer bei schriftlichem Antrag innerhalb von 30 Tagen Anspruch auf:

- einen Gutschein für die Saison 2026/27 im Wert der nicht genutzten Tage, oder
- eine anteilige Rückerstattung gemäß den Bestimmungen in Art. 9.

Zinsen, Schadenersatz oder weitere Entschädigungen sind ausgeschlossen. Der Antrag ist direkt an den zuständigen Loipenbetreiber zu richten (vgl. Art. 2.5).

**4.7 Nachträgliche Regelungen und Restriktionen** - Erlassen italienische oder österreichische Behörden neue Bestimmungen (z. B. Kontingentierungen, Reservierungspflichten, Green-Pass-Erfordernisse), kann der Betreiber:

- den Verkauf bestimmter Loipenpass Arten vorübergehend aussetzen;
- die Zutrittsmodalitäten anpassen;
- neue Voraussetzungen für den Nutzer festlegen.

Der Nutzer akzeptiert solche Anpassungen ohne Rücktritts- oder Erstattungsrecht, unbeschadet der Schutzklausel gemäß Art. 4.6.

## 5. – VERANTWORTLICHKEIT DER LOIPENBETREIBER & HÖHERE GEWALT

**5.1 Keine Gewähr für durchgehende Öffnung** - Die Öffnung und Befahrbarkeit der Dolomiti-NordicSki-Loipen ist während der gesamten, in Art. 4.1 definierten Saison nicht ununterbrochen garantiert, da sie von Faktoren abhängen, die außerhalb des Einflussbereichs des jeweils zuständigen Loipenbetreibers liegen.

Als Betreiber gilt jenes Gebietskonsortium, das auf dem Loipenpass angeführt ist und gemäß Art. 2.3 für den Betrieb und die lokale Organisation verantwortlich ist; die vollständige Liste findet sich im Abschnitt I, Art. 1.2 dieser AGB.

Für die in Osttirol (A) gelegenen Loipen können Öffnung und Schließung zusätzlich durch Verfügungen des Landes Tirol oder der Bezirkshauptmannschaft Lienz beeinflusst werden.

**5.2 Gründe für Sperren oder Einschränkungen** - Eine vollständige oder teilweise Sperre von Loipen und Diensten kann durch folgende – nicht abschließende – Umstände ausgelöst werden:

- ungünstige Witterungsbedingungen oder unzureichende Schneelage;
- Sicherheitsprobleme, technische Defekte, Energiemangel oder prohibitive Energiekosten;
- Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien oder Pandemien;
- behördliche Anordnungen zuständiger Stellen in Italien oder Österreich;

- Durchführung von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen oder offiziellen Trainingseinheiten;
- jeder sonstige Umstand, der als höhere Gewalt oder unvorhersehbares Ereignis gilt.

Handelt es sich um eine planmäßige Sperre (z. B. aufgrund von Sportveranstaltungen), informiert der zuständige Loipenbetreiber vorab über die Website [www.dolomitinordicski.com](http://www.dolomitinordicski.com) sowie durch Beschilderung vor Ort.

Der Nutzer wird angehalten, sich vor dem Kauf oder der Nutzung des Loipenpasses über etwaige Einschränkungen zu informieren.

**5.3 Vertragswirkungen** – Tritt einer der in Ziffer 5.2 genannten Umstände ein – einschließlich planmäßiger Sperren für Sportveranstaltungen –, gilt Folgendes:

- Die Leistungspflicht des Loipenbetreibers ruht für die Dauer der Beeinträchtigung.
- Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Preisnachlass oder Entschädigung für Tage, an denen die Loipen nicht benutzbar sind; unberührt bleibt die Schutzklausel gemäß Art. 4.6 (Totalsperre sämtlicher Loipen für mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage).
- Gesetzliche Rechtsbehelfe bleiben unberührt, sofern die Unmöglichkeit dem Betreiber zuzurechnen ist.

**5.4 Risikoakzeptanz** - Mit dem Kauf des Loipenpasses bestätigt der Nutzer, sich der möglichen Einschränkungen bewusst zu sein – insbesondere von kurzfristigen Sperren aufgrund von Wettkämpfen, Veranstaltungen oder behördlichen Anordnungen in Italien oder Österreich. Etwaige Ansprüche auf Preisnachlass, Schadenersatz oder Rückerstattung im Falle solcher Sperren – ausgenommen im Falle einer Totalsperre gemäß Art. 4.6 – sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

**5.5 Verhalten auf den Loipen** – Der Nutzer verpflichtet sich, die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln für den Langlaufbetrieb (z. B. GvD 40/2021, Tiroler Sportgesetz) zu beachten.

Dazu zählen u. a.: gegenseitige Rücksichtnahme, angemessene Geschwindigkeit und technische Kontrolle, Anpassung an Sicht- und Schneeverhältnisse, korrektes Verhalten bei Unfällen.

Die jeweils gültigen Regeln werden auf [www.dolomitinordicski.com/regeln](http://www.dolomitinordicski.com/regeln) veröffentlicht und durch Aushang vor Ort bekannt gemacht.

**5.5 Verantwortung des Nutzers** – Langlauf erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer verpflichtet sich:

- die Verhaltensregeln gemäß Art. 10 sowie die einschlägigen Vorschriften einzuhalten (GvD 40/2021 und Gesetze in Italien und Landesgesetze der Autonome Provinz Bozen; Tiroler Sportgesetz 2020 bzw. lokale Bestimmungen in Österreich);
- Geschwindigkeit und Streckenwahl den eigenen Fähigkeiten, den Umwelt- und Streckenbedingungen sowie der Beschilderung anzupassen;
- eine Haftpflichtversicherung für Drittschäden abzuschließen (nicht obligatorisch, aber dringend empfohlen) – (siehe Artikel 11 für genauere Bestimmungen);
- die Loipen außerhalb der Betriebszeiten oder bei Sperrhinweisen (z. B. Wettkampf, Wartung, Lawinengefahr) nicht zu betreten;

- sicherzustellen, dass Ausrüstung und – bei digitalem Loipenpass – das mobile Endgerät funktionsfähig sind.

**5.6 Haftung bei Verstößen** - Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die er durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder Verletzung dieser Bedingungen sich selbst, Dritten oder Sachen zufügt.

Der Betreiber lehnt hierfür jede Verantwortung ab.

### ABSCHNITT III – PREISE, ERMÄßIGUNGEN UND RABATTE – ONLINE-KAUF

*(Preisveröffentlichung, Ermäßigungen, Gruppenrabatte, Sonderaktionen und Sonderfälle)*

**6.1 Preise** – Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer: 22 % bei Verkäufern mit Sitz in Italien, 10 % bei Verkäufern mit Sitz in Österreich.

**6.2 Veröffentlichung der Preise und Transparenz** – Die vollständige Preisliste, einschließlich Aktionspreise und Preisstufen, wird auf [www.dolomitinordicski.com/preise](http://www.dolomitinordicski.com/preise) sowie über die offiziellen Kanäle der Partner veröffentlicht – jeweils ab dem Tag nach Saisonende. Bei öffentlich beworbenen Preisermäßigungen wird gemäß der EU-Omnibus-Richtlinie stets auch der niedrigste Preis der vergangenen 30 Tage angegeben (Art. 17-bis GvD 206/2005).

**6.3 Preisänderungen** – Die Preise können aus sachlichen Gründen oder aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst werden. Bereits gekaufte Loipenpässe behalten ihre Gültigkeit zum entrichteten Preis.

**6.4 Aktualisierung der Preisliste** – Die Online-Preisliste kann aus sachlichen Gründen, aufgrund gesetzlicher Anpassungen oder wegen Änderungen des Mehrwertsteuersatzes aktualisiert werden; bereits gekaufte Loipenpässe behalten ihre Gültigkeit zum entrichteten Preis. Neue Aktionen werden gemäß der EU-Omnibus-Richtlinie kenntlich gemacht, wobei jeweils der niedrigste Preis der vergangenen 30 Tage angegeben wird.

**6.5 Minderjährige unter 14 Jahren** – Kinder bis zum 13. Lebensjahr und 364 Tagen erhalten kostenlosen Zugang zu den Loipen; zur Altersüberprüfung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen.

#### **6.6 Personen mit Behinderung**

- Zivile Invalidität Italien  $\geq 74$  % bzw. Behindertenpass / EU Disability Card (A): 50 % Ermäßigung auf Tages-, Wochen- und Saisonkarten.
- Sehbehinderung (vollständig blind oder hochgradig sehbehindert): : 50 % Ermäßigung auf Tages-, Wochen- und Saisonkarten.
  - ✓ Italien: Bescheinigung gemäß Gesetz 138/2001
  - ✓ Österreich: Kennzeichen „BL“ im Behindertenpass.

Eine Begleitperson erhält einen Gratis-Loipenpass, sofern im italienischen Attest bzw. im österreichischen Pass das Kennzeichen „B“ („Begleitperson erforderlich“) eingetragen ist.

Akzeptierte Nachweise: INPS/ASL-Bescheid, Behindertenpass oder EU Disability Card – im Original oder als gut lesbare digitale Kopie.

**6.7 Gruppenrabatt** – Für je 20 Loipenpässe (Tages- oder Wochenkarten derselben Kategorie), die in einem Kaufvorgang erworben werden, wird 1 Gratis-Loipenpass gleicher Dauer ausgestellt („20 + 1“).

**6.8 „Early-Bird“ an der Kassa** – Beim Kauf von Saisonkarten (Gebiet oder DNS) bis einschließlich 8. Dezember 2025 wird ein Nachlass von 10 € auf den Listenpreis gewährt. Dieses Angebot gilt ausschließlich an den stationären Verkaufsstellen (Kassa).

**6.9 Nicht kumulierbar** – Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Rabatte nicht kombinierbar: Der Nutzer wählt den für ihn günstigsten Vorteil, kann jedoch Prozentsätze nicht addieren.

**6.10 Kontrolle und Nachverrechnung** – Wird ein für die Ermäßigung erforderlicher Nachweis – auch nachträglich – nicht vorgelegt oder als ungültig erkannt, kann der Loipenpass für ungültig erklärt und die Differenz zum regulären Preis nachverrechnet werden. Der Betreiber behält sich vor, betroffene Nutzer:innen von der weiteren Nutzung auszuschließen. Ein allfälliger Verweis auf die Sanktionen erfolgt in Art. 15.

**6.11 Einheitliche Ausstellungsgebühr auf der Loipe** - Wird ein Tages- oder Wochenpass direkt vom Kontrollpersonal auf der Loipe ausgestellt, kann die jeweilige Region eine einheitliche Ausstellungsgebühr in Höhe von 5,00 € inkl. MwSt. erheben.

Dieser Aufpreis deckt Verwaltungs- und Druckkosten ab und wird unabhängig von der Zahlungsart eingehoben. Die Anwendung dieser Gebühr liegt im Ermessen der jeweiligen Partnerregion.

- Die Regelung steht im Einklang mit:  
Art. 14 GvD 206/2005 und Art. 7 GvD 26/2023 (Transparenz des Endpreises – Italien),
- der Preisangabenverordnung 1992 (BGBl. 141/1992 – Österreich), wonach der Bruttopreis auszuweisen ist,
- Art. 62 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) sowie § 27 ZaDiG (Österreich), die zahlung spezifische Zuschläge untersagen.

Die Preislisten – online wie auch gedruckt – weisen stets zwei Beträge aus:

- Web-/Kassa-Preis
- Preis bei Ausstellung auf der Loipe = Web-Preis + 5,00 € (sofern erhoben)

Der vom Kontrollpersonal ausgestellte Titel gilt als ordnungsgemäßes Handelsdokument inklusive MwSt.

- Wochenpässe werden in Form nummerierter Papier Karten ausgegeben.
- Tagespässe werden in Form von nummerierten Armbändern (Einweg) ausgegeben.

In beiden Fällen handelt es sich um physische Titel gemäß:

- Italien: DM vom 30/06/1992,
- Österreich: §§ 132a BAO und RKSv.

## 7. – ONLINE-KÄUFE

Die Möglichkeit des Online-Kaufs von Loipen Pässen besteht ausschließlich in jenen Regionen, die diesen Service über das E-Commerce-System des Landesverbandes der Tourismusorganisationen Südtirols (LTS – LTS Shop) anbieten.

Der Verkauf erfolgt dabei im Namen und auf Rechnung der jeweils zuständigen Tourismusorganisation.

Die Verantwortung für Bestellabwicklung, Zahlungsabwicklung, Ausstellung und Widerrufsrechte liegt ausschließlich bei der verkaufenden Region, die auch als Vertragspartner auftritt.

Die folgenden Bestimmungen betreffen den Online-Kauf über die Webshops der jeweiligen Konsortien. Dolomiti NordicSki betreibt selbst keinen Verkauf, informiert aber nach bestem Wissen und Gewissen über die geltenden Regeln und Verbraucherrechte.

**7.1 Wo kauft man?** - Loipen Pässe können ausschließlich in den Webshops der einzelnen Gebiets-Konsortien erworben werden (z. B. Konsortien in Südtirol oder Osttirol).

Die institutionelle Seite [www.dolomitinordicski.com](http://www.dolomitinordicski.com) dient ausschließlich als Informationsportal und verlinkt auf die zuständigen Shops. DNS vereinnahmt keine Zahlungen.

**7.2 Merchant of Record und Steuern** - Der auf der Rechnung ausgewiesene Merchant of Record ist stets das jeweilige Konsortium bzw. der regionale Loipen-Betreiber. Alle Preise verstehen sich inkl. der im Land des Verkäufers geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**7.3 Technische Verfügbarkeit** - Dolomiti Nordic Ski gewährleistet keinen ununterbrochenen Betrieb der Shops. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, die Bestellbestätigung und den Loipenpass (PDF oder QR-Code) als dauerhaften Datenträger zu speichern (Art. 51 GvD 206/2005 / § 5 FAGG).

**7.4 Gültigkeit und Nicht Erstattbarkeit** - Online erworbene Loipen-Pässe gelten nur für die Ausgabe Saison; es gilt Art. 9 (kein Anspruch auf Rückerstattung bei Nicht- oder Teilnutzung, Krankheit usw.).

**7.5 Ausschluss des Rücktrittsrechts** - Der Erwerb eines Loipenpasses unterliegt nicht dem gesetzlichen Rücktrittsrecht für Online-Käufe, da es sich gemäß geltendem Verbraucherrecht um eine Freizeit Dienstleistung handelt, die für einen bestimmten Zeitraum erbracht wird. Dies bedeutet:

Nach dem Abschluss der Bestellung ist keine Stornierung oder Rückgabe möglich, auch nicht innerhalb von 14 Tagen. Rechtsgrundlage:

- Italien: Art. 59 Buchst. n GvD 206/2005
- Österreich: § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG.

Diese Ausnahme gilt für alle Online-Verkäufe von Tages- und Wochenpässen.

**7.6 Nachweis der Ermäßigung Voraussetzungen** - Bei Ermäßigungen (z. B. für Menschen mit Behinderung) kann der Loipenbetreiber die entsprechenden Nachweise:

- bei der Abholung, sofern vorgesehen, oder
- bei Kontrollen auf der Loipe.

anfordern.

Der Upload bei der Online-Buchung wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Wird ein gültiger Nachweis nicht vorgelegt, kann der Loipenpass als nicht ordnungsgemäß angesehen werden – es kann zur Nachzahlung des Differenzbetrags kommen. Hinweise dazu finden sich in Art. 15.

**7.7 Kundenservice** - Nach dem Kauf leistet das Gebiet Konsortium Support, das den Loipenpass ausgestellt hat (Kontakt Daten in der Bestätigungs-E-Mail). Das DNS-Portal stellt lediglich ein Beschwerdeformular zur Verfügung und leitet Eingaben ohne eigene Verantwortung an das zuständige Konsortium weiter.

**7.8 Hinweis auf Aufpreis bei Ausstellung auf der Loipe** - Liegt bei einer Kontrolle auf der Loipe kein gültiger Loipenpass vor, wird ein physischer Loipenpass gegen das in Art. 6.13 festgelegte Ausstellungsentgelt ausgestellt. Auf diesen möglichen Aufpreis wird der Kunde bereits im Webshop (Checkout, FAQ) deutlich hingewiesen. Die Ausstellung erfolgt ausschließlich in physischer Form (Armband oder Papierkarte).

## 8. – VERLUST DES LOIPENPASSES UND FEHLFUNKTIONEN DES MOBILEN GERÄTS

**8.1 Duplikat bei Verlust** - Ein Ersatz-Datenträger (Duplikat) kann während der Gültigkeitsdauer des Loipenpasses an jeder zentralen Verkaufsstelle eines Konsortiums beantragt werden. Erforderlich sind:

- Kaufnachweis (Bestätigungs-E-Mail, Foto oder Papierbeleg / Kassenbeleg in Österreich)
- Nummer des verlorenen Loipenpasses
- Lichtbildausweis des Inhabers (Personalausweis/Reisepass der EU; in AT auch Führerschein).

**8.2 Verwaltungsgebühr** - Für das Duplikat wird eine Fixgebühr von 4,00 € inkl. MwSt. erhoben (22 % bei italienischem, 10 % bei österreichischem Konsortium). Die Gebühr wird nicht erstattet, auch wenn der Original-Loipenpass später wieder auftaucht.

**8.3 Digitaler Loipenpass und Geräte Störungen** - Befindet sich der Loipenpass auf einem Smartphone, das

- defekt ist,
- keinen Akku mehr hat
- nicht mehr im Besitz des Nutzers ist, muss der Inhaber die nächstgelegene Verkaufsstelle aufsuchen, um ein Papier- oder Digital-Dublikat unter denselben Bedingungen wie oben zu erhalten; der ursprüngliche QR-Code wird deaktiviert.

**8.4 Sperre des Originaltitels** - Nach Ausstellung des Duplikats wird der verlorene oder funktionsunfähige Loipenpass endgültig gesperrt; jeder weitere Versuch der Nutzung gilt als betrügerisch (Art. 15).

**8.5 Datenschutz** - Die für das Duplikat bereitgestellten Daten werden

- in Italien gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und GvD 196/2003,
- in Österreich gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und Datenschutzgesetz 2018 (DSG) verarbeitet und nur solange gespeichert, wie es zur Abwicklung des Vorgangs und zur Betrugsprävention erforderlich ist.

## 9. – RÜCKERSTATTUNG IM FALLE EINES LANGLAUF UNFALLS

**9.1 Keine automatische Rückerstattung** - Rückerstattungen bei Unfall erfolgen nicht automatisch, sondern ausschließlich als Kulanzleistung durch das zuständige Gebiet Konsortium. DNS übernimmt keine Haftung oder Bearbeitung.

**9.2 Anspruchsvoraussetzungen** - Eine (anteilige) Rückerstattung kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn:

- der Unfall nachweislich auf einer Dolomiti-NordicSki-Loipe passiert ist,
- die Inhaberschaft des Loipenes zweifelsfrei beim Antragsteller liegt, und
- der Inhaber nicht über eine Versicherung verfügt, die den Loipenpass-Preis ersetzt (Art. 1910 ital. ZGB / § 67 VersVG – Österreich).

### 9.3 Antragstellung

- Der Unfall ist so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, an einer zentralen Verkaufsstelle (Italien oder Österreich) zu melden, wo der Loipenpass registriert wird. Bei digitalen Pässen genügt die Vorlage des QR-Codes.
- Innerhalb von 15 Tagen nach dem Unfall – bzw. nach der Krankenhausentlassung – ist ein schriftlicher Antrag einzureichen, beigefügt:
  - ✓ der physische Datenträger oder QR-Code des Loipenpasses;
  - ✓ ein Pistenrettungsbericht oder ein ärztliches Attest einer öffentlichen Einrichtung bzw. eines Krankenhauses der Region.

! Falls die Dokumente nicht auf Deutsch oder Italienisch verfasst sind, ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

### 9.4 Berechnungsmodus

*Tageskarten sind* grundsätzlich von der Rückerstattung ausgeschlossen.

*Wochenkarten:* Es wird die Differenz zwischen dem bezahlten Gesamtpreis und dem Listenpreis pro bereits genutztem Tag (inkl. Unfalltag) zurückerstattet.

- ✓ Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € inkl. MwSt. einbehalten. Liegt der Rückerstattungsbetrag unter oder gleich 10,00 €, erfolgt keine Auszahlung.

*Saisonkarten (Gebiets- oder DNS-Karten):* erfolgt die anteilige Rückerstattung wie folgt:

- ✓ Der bezahlte Preis wird durch die Gesamtanzahl der Kalendertage der Saison (08.12. bis 31.03. = 115 Tage) geteilt, um einen Tageswert zu ermitteln.
- ✓ Dieser Tageswert wird mit der Anzahl der ab dem Tag des Rückerstattungsantrags noch verbleibenden Tage multipliziert.
- ✓ Der so berechnete Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
- ✓ Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € inkl. MwSt. einbehalten. Liegt der Rückerstattungsbetrag unter oder gleich 10,00 €, erfolgt keine Auszahlung.

**9.5 Auszahlung** - Der Erstattungsbetrag wird – sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der auszahlende Betrag den in Art. 9.3 genannten Mindestwert übersteigt – innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Antrags per Banküberweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen. Allfällige Auslands Bankspesen gehen zu Lasten des Empfängers.

**9.6 Grenzen und Ausschlüsse** - Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht:

- für Begleitpersonen des Verunfallten;
- für bereits entrichtete Nebenkosten (z. B. Duplikat Gebühr, Aufpreis bei Ausstellung auf der Loipe, Bearbeitungsgebühren);
- für gratis gewährte Tage (z. B. durch Aktionen, Gutscheine oder Partneraktionen).

Weitere Rückerstattungen aus Kulanz sind ausgeschlossen

**9.7 Schutz der Gesundheitsdaten** - Die vorgelegten ärztlichen Unterlagen werden ausschließlich zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verwendet; sie werden fünf Jahre lang aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der DSGVO und – für Österreich – des Datenschutzgesetzes 2018 gelöscht.

## ABSCHNITT IV – PFLICHTEN DER LANGLÄUFER, VERHALTENSREGELN UND HAFTUNG

### 10. – ALLGEMEINE PFLICHTEN (SEHE ARTIKELN 5.5 UND 5.6)

Der Loipenpass ist ein Dienstleistungs Titel und unabdingbares Dokument für den Zugang zu den Langlaufloipen. Der Datenträger (Karte oder QR-Code) bleibt Eigentum des Ausstellers und wird dem Nutzer leihweise überlassen. Der Nutzer ist für dessen sorgfältige Verwahrung sowie für die Funktionsfähigkeit des mobilen Geräts, auf dem ein digitaler Loipenpass gespeichert ist, verantwortlich.

**10.1 Einzuhaltende Vorschriften** - Jeder Nutzer hat sich an die geltenden nationalen und regionalen Vorschriften in Italien (insbesondere GvD 40/2021, Landesgesetze der Autonomen Provinz Bozen) sowie in Österreich (Tiroler Sportgesetz 2020, Gemeindeverordnungen) zu halten.

Die allgemeinen Verhaltenspflichten sowie Regelungen zur Streckenwahl, Versicherung und Haftung sind in Art. 5.5 und 5.6 dieser AGB geregelt.

**10.2 Streckenwahl und Eigenverantwortung** - Die Wahl der Route und des Tempos erfolgt eigenverantwortlich und muss sich an den persönlichen Fähigkeiten, den Umweltbedingungen sowie der Loipenbeschilderung orientieren. Die in Karten angegebene Schwierigkeit Klassifizierung dient nur als Orientierung.

**10.3 Betriebszeiten** – Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der Loipen außerhalb der Öffnungszeiten verboten. Sofern vor Ort nichts anderes angezeigt ist, gelten folgende Zeiten: 09:00 – 17:00 Uhr.

Das Betreten der Loipen in der Sperrzeit 17:00 – 09:00 Uhr stellt – vorbehaltlich abweichender Regelungen einzelner Gebiete – einen Verstoß dar, der zivil- und strafrechtliche Haftung für etwaige Schäden nach sich ziehen kann.

**10.4 Pistenrettung** – Erste Hilfe und gegebenenfalls der Abtransport von Verletzten können kostenpflichtig sein, entsprechend den im Gebiet geltenden Tarifen oder den lokalen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Tarife des Loipen-Dienstes der Autonomen Provinz Bozen oder Gebührenordnung Tirol). Es wird dringend empfohlen, eine ausreichende private Versicherungsdeckung zu prüfen.

Die Nichtbefolgung dieser Regeln berechtigt das Kontrollpersonal, den Loipenpass gemäß Art. 15 einzuziehen oder zu deaktivieren; weitergehende gesetzliche Folgen bleiben unberührt.

**10.5 Besondere Verbote auf Langlaufloipen** - Die Loipen sind ausschließlich für Langläufer mit geeigneter Ausrüstung bestimmt;

- Der Zutritt ist für Fußgänger, Schlitten, andere Skitypen als Langlaufski (Tourenski, Alpinski), Schneeschuhe, Fahrräder und E-Bikes sowie andere Fahrzeuge verboten, außer auf den ausdrücklich als gemeinsame Mehrzweckstrecken gekennzeichneten Abschnitten.
- Hunde und andere Haustiere sind auf den Loipen untersagt, außer sie befinden sich in einer geschlossenen Transportvorrichtung oder in einem geeigneten Schlitten / Stroller. Der Tierhalter haftet für verursachte Schäden - Art. 2052 ZGB (Italien) / § 1320 ABGB (Österreich).
- Kleinkinder dürfen nur in einer zugelassenen Pulka oder in einem geprüften Trage-/Rucksacksystem mitgeführt werden; die Verantwortung liegt vollständig beim Begleitenden.

**11. Empfehlung einer Versicherung (RC & Unfall)** - Für den Langlaufsport besteht derzeit keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Dolomiti NordicSki empfiehlt dennoch den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung, die sowohl Schäden gegenüber Dritten als auch eigene Verletzungen abdeckt.

Einige Konsortien stellen hierzu an den Verkaufsstellen oder im Webshop unverbindliche Informationen oder optionale Angebote zur Verfügung.

Ohne Versicherung haftet der Nutzer persönlich für verursachte Schäden – gemäß Art. 2043 ZGB (Italien) bzw. §§ 1293 ABGB (Österreich).

## 12. – MINDERJÄHRIGE UNTER 18 JAHREN

**12.1 Verantwortung des Begleiters** - Wird ein Loipenpass für einen Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren erworben, erklärt der Begleiter (Elternteil oder verantwortlicher Erwachsener), die zivilrechtliche Aufsichtspflicht zu kennen und zu übernehmen – einschließlich der ordnungsgemäßen Nutzung der Loipen und der Einhaltung dieser Bedingungen.

Der Minderjährige reist und läuft stets unter der Obhut und ständigen Aufsicht des Begleiters.

**12.2 Helm** – Für Minderjährige wird das Tragen eines Helms empfohlen.

**12.3 Weitere Vorsichtsmaßnahmen** - Für Kinder unter 14 Jahren (13 Jahre + 364 Tage) – die vom Loipenpass Entgelt befreit sind – muss der Begleiter bei Kontrollen einen Altersnachweis vorlegen.

## 13. – HAFTUNG DES LOIPEN BETREIBERS

Der Loipenbetreiber haftet für Schäden des Nutzers nur, wenn sie auf die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, mangelhafte Instandhaltung oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind; eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden – Art. 1229 ZGB (Italien); §§ 1298, 1313a ABGB (Österreich).

Keine Haftung trifft den Betreiber hingegen für:

- Schäden, die auf unsachgemäße Nutzung der Loipen oder Anlagen durch den Nutzer zurückzuführen sind und gegen diese Bedingungen bzw. die Verhaltensregeln (Art. 10) verstoßen;
- Folgen rechtswidriger Handlungen von Nutzern oder Dritten (z. B. überhöhte Geschwindigkeit, gefährliche Manöver, Betreten außerhalb der Betriebszeiten);
- Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt oder Zufall verursacht werden und bereits in Art. 5 geregelt sind.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, wenn diese durch sein Verhalten auf den Loipen oder in deren Umfeld verursacht werden.

Die Verantwortlichkeit für den Betrieb der Loipen liegt bei den in Abschnitt 1.2 dieser AGB genannten Konsortien und Organisationen.

Unfälle oder sicherheitsrelevante Vorfälle müssen vom Nutzer unverzüglich dem örtlichen Loipenbetreiber gemeldet und – sofern möglich – dokumentiert werden (z. B. mit Fotos, Zeugen, Uhrzeit, Loipe Abschnitt).

## ABSCHNITT V – KONTROLLEN UND FOLGEN BEI MISSBRAUCH

### 14. – MITWIRKUNGSPFLICHT GEGENÜBER KONTROLLORGANEN

Kontrollpersonal der jeweiligen Loipenbetreiber – erkennbar an Dienstaussweis oder Dienstkleidung – ist berechtigt, die Gültigkeit des Loipenpasses zu überprüfen und den Nutzer um Vorlage eines Lichtbildausweises zu bitten, um Missbrauch auszuschließen.

- Der Nutzer verpflichtet sich, den gültigen Loipenpass (physisch, als Armband oder digitaler QR-Code) auf Anfrage vorzuzeigen,
- Die Vorlage eines Lichtbildausweises ist freiwillig und dient der Identitätsprüfung,
- Der Loipenpass ist personengebunden und nicht übertragbar.

Bei verweigerter Kooperation oder Verdacht auf Missbrauch kann das Kontrollpersonal den Nutzer auffordern, die Loipe zu verlassen, und den Vorfall dem jeweils zuständigen Loipenbetreiber melden. Alle weiteren Maßnahmen sind in Abschnitt 15 dieser AGB geregelt.

### 15. – FOLGEN BEI MISSBRAUCH

**15.1 Sperrung des Loipenpasses** - Bei nachweislich missbräuchlicher Nutzung des Loipenpasses (z. B. Weitergabe an Dritte, technische Manipulation, falsche Angaben) kann der zuständige Loipenbetreiber

den Titel deaktivieren oder die Nutzung unterbinden.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht; damit verknüpfte Leistungen oder Vergünstigungen verfallen.

**15.2 Rechtliche Hinweise** - Bei schwerwiegenden Fällen von Missbrauch (z. B. Betrugsversuch) behalten sich die betroffenen Konsortien vor, den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.

Eine straf- oder zivilrechtliche Verfolgung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere:

- in Italien gem. Art. 640 ital. StGB;
- in Österreich gem. § 146 österr. StGB oder Tiroler Sportgesetz.

## ABSCHNITT VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 16. – VERSCHIEDENES

1. Der Loipenpass (Karte, Armband / QR-Code) erfüllt die Funktion eines Kassen-/ Handel Belegs gemäß DM 30. Juni 1992 (Italien) bzw. § 132a BAO und RKS (Österreich) und ist während der gesamten Nutzung aufzubewahren.
2. Mit dem Kauf – oder bereits mit der Benutzung – des Loipenpasses erklärt der Nutzer, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig zu kennen und anzuerkennen; die aktuelle Fassung ist an den Verkaufsstellen sowie unter [www.dolomitinordicski.com](http://www.dolomitinordicski.com) abrufbar.
3. Bei Abweichungen zwischen Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Version maßgeblich; italienische und englische Texte dienen der Information.
4. Hinweisschilder und Weisungen des Loipen Personals sind verbindlich; ihre Missachtung stellt einen Verstoß gegen Art. 10 dar und kann zur sofortigen Einziehung des Loipenpasses nach Art. 15 führen.
5. Für Verbote und Zugangsregeln betreffend Hunde, Fußgänger, Kindertransport usw. siehe Art. 10.5.

### 17. – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag über den Erwerb eines Loipenpasses wird ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Loipenbetreiber gemäß Abschnitt 1.2 dieser AGB geschlossen.

Für diese Verträge gilt ausschließlich das italienische Recht.

Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Italien ist ein obligatorisches Mediationsverfahren gemäß GvD Nr. 28/2010 durchzuführen, sofern die Streitigkeit eine der gesetzlich vorgesehenen Materien betrifft (z. B. Vertragshaftung, Verbraucherschutz, Tourismusdienstleistungen).

Für sämtliche Streitigkeiten ist – sofern nicht zwingend ein Verbrauchergerichtsstand nach Art. 66-bis des Verbraucherschutzkodex bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel-Ia) eingreift – ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Bozen zuständig.

Dies gilt insbesondere bei grenzüberschreitenden Käufen innerhalb der EU, etwa durch Nutzer mit Wohnsitz in Österreich.

